



Starnberger Wegweiser in Kindschaftsverfahren

Stand: 01.12.2022

Das Familiengericht Starnberg ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt), der Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle Starnberg sowie mit Rechtsanwält*innen, Mediator*innen, Verfahrensbeiständ*innen und Sachverständigen **den Eltern zu helfen**, im Interesse und **zum Wohl ihrer Kinder selbst und eigenverantwortlich** möglichst rasch eine tragfähige Lösung ihres Sorgerechts- und/oder Umgangsproblems zu finden.

Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:

1. Der Antrag soll im Wesentlichen die eigene Position darstellen; herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil sollen unterbleiben.
Bereits im Antrag sollen **Telefon-, Handynummern und E-Mail-Adressen** aller Beteiligten bekannt geben werden, soweit bekannt auch des/der zuständigen Sachbearbeiters*in des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie.
2. Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt; der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie erhält eine Abschrift sowie auch ggf. später eingehende eilige Schriftsätze per e-Behördenpostfach.
3. Auf den Antrag kann - muss aber nicht - vor dem Gerichtstermin erwidert werden.
4. Das Familiengericht bestellt eine/n Verfahrensbeistand/ständin als Interessensvertretung für das Kind.
5. Der Gerichtstermin findet in der Regel binnen eines Monats statt. Beide Elternteile haben die Pflicht, zu erscheinen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.
6. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf. Die Eltern werden ebenfalls im Anschreiben des Familiengerichts darauf hingewiesen, unverzüglich mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie in Kontakt zu treten. Hierfür ist die Mitteilung der Kontaktdaten erforderlich.
7. Die betroffenen Kinder werden – falls erforderlich gesondert – spätestens in nahem zeitlichen Zusammenhang mit dem zweiten Termin angehört.
8. Im Gerichtstermin haben die Beteiligten ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte darzustellen.
9. Im Gerichtstermin erläutert der/die Vertreter*in des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie das Ergebnis der Gespräche mit den Eltern.
10. **Im Gerichtstermin wird gemeinsam auf eine Lösung hingewirkt** und über den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Verhandlung ein Protokollvermerk erstellt.
11. Nach dem Anhörungstermin schließt sich eventuell eine **Beratung bei der Kinder-Jugend- und Familienberatungsstelle** oder eine Mediation aufgrund einer Anordnung oder einer Vereinbarung an. Die Eltern verpflichten sich, hieran teilzunehmen. Die Verpflichtung ergibt sich für beide Elternteile in gleicher Weise aus der Verantwortung für die Kinder.
Das Gericht kann auch bei einer gerichtlich gebilligten Vereinbarung oder einem Beschluss die Umsetzung in Form einer Beratung anordnen oder empfehlen. **Die beteiligten Fachkräfte unterliegen der Schweigepflicht.** Bei Bedarf verpflichten sich die Eltern, die beteiligten Fachkräfte von der Schweigepflicht zu entbinden. Sie teilen im Fall einer Anordnung dem Gericht und auch dem Jugendamt die Beendigung der Beratung/Mediation unverzüglich mit.
12. Während des Beratungsprozesses in einer Beratungsstelle sollte keiner der beteiligten Eltern einen neuen Antrag beim Familiengericht einreichen, der den Gegenstand des Beratungsprozesses betrifft.
13. Während der Beratung in der Beratungsstelle findet keine parallele Beratung durch den Fachdienst Trennung und Scheidung statt.
14. In bestimmten Fällen, wie häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung, hat das Gericht die Möglichkeit eines abgeänderten Verfahrens, wie z.B. getrennter Anhörungen, geschlechtsspezifischer parteilicher Beratung. Die Sicherung des Kindes und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang.